

## **Sicherheit und Ordnung**

### **Allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 7. November 2016 Gz.: 10-2161-2/2**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2007 (GVBl 2007 S. 922, BayRS 2187-3-I), geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und anderer Rechtsvorschriften vom 25.06.2012 (GVBl 2012 S. 270, BayRS 2187-3-1, 2187-1-I, 7801-1-L) erteilt die Regierung von Schwaben folgende allgemeine Erlaubnis:

#### **I. Allgemeine Erlaubnis**

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) im Regierungsbezirk Schwaben wird allgemein erlaubt:

1. Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen, nicht kommerziellen Festen folgender Veranstalter:
  - Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen
  - Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Untergliederungen sowie rechtsfähige Fördervereine zu Gunsten des Bayerischen Roten Kreuzes
  - Bund Naturschutz in Bayern e.V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
  - Clubs von Lions in Deutschland
  - Clubs von Rotary in Deutschland
  - Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen
  - Deutscher Caritasverband e.V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z.B. Malteser-Hilfsdienst e.V., Katholische Jugendfürsorge)
  - Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Orts- und Kreisverbände
  - Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z.B. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern e.V.)
  - Feuerwehrvereine
  - Gesangsvereine, die dem Deutschen Chorverband e.V. angehören
  - Katholischer Deutscher Frauenbund, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Diözesan- und Zweigvereine
  - Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der evangelischen Kirche
  - Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der katholischen Kirche
  - Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen
  - Musikvereine, die dem Bayerischen Blasmusikverband e.V. angehören
  - Obst- und Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V. angehören
  - Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen
  - Schützenvereine, die einem nach § 15 Waffengesetz anerkannten Schießsportverband angehören

- Sozialverband VdK Bayern e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. angehören
- Stiftung Kartei der Not
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund e.V. angehören
- Trachtenvereine, die dem Bayerischen Trachtenverband e.V. angehören
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V., einschließlich seiner Untergliederungen.

Satz 1 gilt entsprechend für Lotterien und Auspielungen von Elternbeiräten staatlicher und privater Schulen, von Kindergärten und Kinderhorten, die in der Trägerschaft einer Gemeinde oder der katholischen oder evangelischen Kirche stehen, soweit der Reinertrag der Lotterien bzw. Auspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen, Kindergärten oder Kinderhorte verwendet wird; insoweit wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Nr. 1 GlüStV zugelassen.

2. Das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € betragen.
3. Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.

## **II. Nebenbestimmungen**

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Auspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Auspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Auspielung oder Lotterie bei der Regierung von Schwaben sowie bei allen betroffenen Gemeinden anzuzeigen.
2. Der Anzeige sind folgende Angaben zur Lotterie oder Auspielung beizugeben:
  - Veranstalter
  - verantwortliche Person(en)
  - Art, Ort und Zeit der Veranstaltung
  - Zweck der Lotterie oder Auspielung
  - Gewinne (Betrag des Geldes oder Wert der Sachpreise)
  - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Auspielung ergibt.
3. Der Losverkauf darf ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Volksfeste, Schützenfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte, Vereinsjubiläen und ähnlicher, nicht kommerzieller Feste durchgeführt werden und soll einen Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten.
4. Die Lotterie oder Auspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Schwaben hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 20 v.H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.

6. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen. Dies gilt nicht für die von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege veranstalteten Glückshafenauspielungen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
10. Die Lotterie oder Ausspielung ist rechtzeitig vor Beginn beim Finanzamt München, Abteilung Körperschaften, 80275 München, anzumelden.

### **III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag**

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung zu fertigen, die mindestens die Angaben nach dem beigefügten Muster enthält.  
Werden Glückshafenauspielungen (Ausspielung geringwertiger Gegenstände) auf Volksfesten, Jahr- oder Spezialmärkten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenauspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass das jeweilige Spielkapital der einzelnen Ausspielung nicht höher als 40.000,00 € war.  
  
Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen und mit den Belegen mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.
3. Die Regierung von Schwaben und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

### **IV. Hinweise**

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des GlüStV und des AGGlüStV zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez (RennwLottGABest) sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

#### **V. Geltungsdauer**

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 31. Dezember 2019.

Augsburg, den 7. November 2016  
Regierung von Schwaben

Roos  
Abteilungsdiirektor

**Anlage** zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen der Regierung von Schwaben:

**Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung:**

Veranstalter .....  
Abrechnung über die am ..... / vom..... bis ..... durchgeführte  
Lotterie / Ausspielung:

<b>Beschreibung, Zahlen:</b>	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Ggf. Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
<b>Einnahmen in € (= abgesetztes Spielkapital)</b>	

<b>Ausgespielte Gewinne:</b>	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
<b>Aufwendungen für Preise in €</b>	
Ggf. Schätzwert der gesponserten Preise	
<b>Gesamtwert der Preise in €</b>	
<b>Wert der Gewinne in % des abgesetzten Spielkapitals</b>	

<b>Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten) :</b>	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z.B. Notar) in €	
Kosten für Losverkauf, Werbung, in €	
Ggf. Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer in €	
Sonstige Kosten in €	
<b>Summe der Verwaltungskosten in €</b>	
<b>Verwaltungskosten in % des abgesetzten Spielkapitals</b>	

<b>Ergebnis der Lotterie:</b>	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	

<b>Reinertrag in €</b>	
<b>Reinertrag in % des abgesetzten Spielkapitals (mind. 25 %)</b>	

- Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.
- Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet: .....

Ort: ..... Datum:.....

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

.....  
1. Vorsitzender

.....  
Kassier

.....  
Verantwortlicher für die  
Lotteriedurchführung